

Kundenerstinformation

Vorvertragliche Informationen zum Vermögensverwalter und seinen Dienstleistungen

Kontaktdaten und Kundenkommunikation

Die Unisono Asset Management GmbH (nachfolgend UAM) erreichen Sie unter,

Hermannstraße 10, 20095 Hamburg

Telefaxnummer: 040 369 000 -49

Internet: www.unisono-am.de

Telefonnummer: 040 369 000 38

E-Mail: info@unisono-am.de

Informationen über Finanzinstrumente und Dienstleistungen

Die UAM erbringt die Dienstleistung der Finanzportfolioverwaltung auf Basis der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen. Die UAM und die für die UAM tätigen selbständigen Vermittler der UAM-Fondsvermögensverwaltungsstrategien sind verpflichtet, ihren Kunden Informationen über die zum Einsatz kommenden Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen, die eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken enthalten. Der Kunde wird angehalten, diese Informationen sorgsam zur Kenntnis zu nehmen.

Art und Weise der Kommunikation

Maßgebliche Sprache für alle Vertragsverhältnisse und die Kommunikation ist deutsch. Ein Kontakt zur UAM kann persönlich, über Telefon, Telefax, E-Mail oder Brief aufgenommen werden.

Aufsichtsbehörde

Die UAM wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt Internet www.bafin.de, beaufsichtigt. (www.bafin.de)

Wertpapierdienstleistung

Die Unisono Asset Management GmbH ist ein Wertpapierinstitut und verfügt über eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 WpIG, die sie befugt, als Wertpapierdienstleistungen die Anlagevermittlung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG, die Anlageberatung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4, die Abschlussvermittlung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG und die Finanzportfolioverwaltung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG zu erbringen.

Beschränkung der Zulassung

Wir sind nicht berechtigt, uns Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Wir sind nicht zur Konten- und Depotführung berechtigt. Somit nehmen wir keine Gelder entgegen und verwahren auch keine Finanzinstrumente.

Kundeneinstufung

UAM behandelt grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes. Dies gilt auch für juristische Personen. Privatpersonen genießen hinsichtlich des Anlegerschutzes das höchste Schutzniveau. Der Kunde hat das Recht, eine andere Einstufung zu verlangen. Kontaktieren Sie uns dementsprechend bitte.

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen

Die UAM gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Behrenstraße 31, 10865 Berlin an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EURO pro Gläubiger schützt. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder auf EURO lauten. Details entnehmen Sie bitte den Angaben auf der Internetseite der EdW (www.e-d-w.de).

Umgang mit Kundenbeschwerden

UAM hat Maßnahmen getroffen, um eine angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden sicherzustellen. Bei einer Beschwerde sollte sich der Kunde an die Beschwerdestelle der UAM wenden. Diese erreicht der Kunde unter Info@unisono-am.de. Detailliertere Informationen können dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt bekommen.

Kundenreporting

Als Vermögensverwaltungskunde der UAM erhält der Kunde grundsätzlich vierteljährlich einen ausführlichen Bericht über den Verlauf seines Depots.

Umgang mit Interessenskonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten sind diesem Dokument als Anlage beigefügt.

Anlageziele

Die UAM wird die Anlageziele, das bei der Ausübung des Ermessens durch den Verwalter zu beachtende Risikoniveau und etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens mit dem Kunden im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbaren.

Bewertung von Finanzinstrumenten

Investmentfonds werden stets zu den von den jeweiligen Fondsgesellschaften veröffentlichten Anteilspreisen bewertet. Börsennotierte Wertpapiere werden jeweils zu den Kursen des liquiden Marktes in diesen Titeln anhand der jeweiligen Schlusskurse ermittelt. Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio werden in der Regel börsentäglich vorgenommen.

Kosten

Vor Einrichtung der Vermögensverwaltung wird der Kunde detailliert über Kosten und Nebenkosten der Wertpapierdienstleistung informiert. Der Kunde erhält hierfür einen Ex-Ante Kostenausweis. Bei dieser Kosteninformation handelt es sich um eine standardisierte Kostenaufstellung. Zum 31.12 eines jeden Jahres erfolgt durch die depotführende Bank eine Berechnung der tatsächlich angefallenen Kosten des abgelaufenen Jahres. Diese wird dem Kunden im Folgejahr zur Verfügung gestellt. (ex-post Kostenausweis) Die aktuellen Preise der Wertpapierdienstleistung werden auch im Vermögensverwaltungsvertrag und dem Preis-/Leistungsverzeichnis der Depotbank genannt. Es besteht die Möglichkeit, dass dem Kunden aufgrund künftiger gesetzlicher Änderungen aus der Vermögensverwaltung im Zusammenhang mit den für ihn angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis enthalten sind und ihm in Rechnung gestellt werden können. Die Zahlung erfolgt durch Abbuchung vom Vermögensverwaltungskonto des Anlegers im Wege des Lastschriftverfahrens. Der Kunde hat daher eine Widerspruchsmöglichkeit.

Steuern

Kapitalerträge sind steuerpflichtig. UAM erbringt keine Rechts- und Steuerberatung. Bei Fragen kann sich der Kunde an die Depotbank und für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Benchmark

Um die Leistungen der UAM im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung transparent darzustellen, gibt die UAM eine Vergleichsgröße eine sogenannte Benchmark an. Die Benchmark ist abhängig von der jeweiligen Anlagestrategie und ist im Anhang des Vermögensverwaltungsvertrags genannt. Bei individuell zusammengestellten Depots und speziellen Wünschen des Kunden für die Anlagestrategie kann die Benchmark jeweils individuell mit dem Kunden vereinbart werden. Die Benchmark ist auch dann im Anhang des Vermögensverwaltungsvertrags bei der Beschreibung der Anlagerichtlinien dargestellt.

Einsatz von Vermittlern

UAM arbeitet mit Vermittlern zusammen, die Kunden an UAM vermitteln. Der Vermittler erhebt für UAM die für die Vermittlung erforderlichen Kundendaten, bespricht mit dem Kunden den Vertrag, Kosten und die möglichen Anlagestrategien, erläutert den Kunden die Dienstleistung der UAM und übermittelt gegebenenfalls die von den Kunden ausgefüllten Vertragsunterlagen an UAM. Der Vermittler hat keine Berechtigung, Bargeld, Schecks oder sonstige Mittel des Kunden entgegenzunehmen.

Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Als Finanzdienstleistungsinstitut sind wir u.a. verpflichtet, telefonische Kundenweisungen in Bezug auf Wertpapierorders aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflichten dienen der Stärkung des Anlegerschutzes, der Verbesserung der Marktüberwachung und der Schaffung von Rechtssicherheit im Interesse von Wertpapierfirmen und ihren Kunden. Da aufzeichnungspflichtige Kundenweisungen im Rahmen der Vermögensverwaltung nicht in Betracht kommen, nehmen wir zur Vermeidung der telefonischen Aufzeichnungspflicht entsprechende Weisungen nur schriftlich, z.B. per Fax entgegen.

Geeignetheitsprüfung

Die UAM als Vermögensverwalter hat die Verpflichtung, vor der Durchführung der Vermögensverwaltung von Ihnen Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über Ihre mit diesen Geschäften verfolgten Anlageziele, einschließlich Ihrer Risikotoleranz und über Ihre finanziellen Verhältnisse einzuholen.

Entsteht die Geschäftsbeziehung online, übernimmt unser digitaler Assistent „Unisono Digital“ diese Geeignetheitsprüfung. Anderenfalls greift die UAM bei der Beschaffung der Daten auf externe Vermittler zurück. Diese Informationen benötigen wir, um gesetzlichen Verpflichtung nachkommen zu können und in Ihrem besten Interesse zu handeln. Wir prüfen, ob die Empfehlung einer bestimmten Anlagestrategie (Finanzportfolioverwaltung) für Sie geeignet ist. Vollständige Informationen sind daher unerlässlich. Kommt die UAM zu dem Entschluss, dass die empfohlene Strategie für Sie ungeeignet ist, wird die UAM das Geschäft ablehnen und einen ggf. involvierten Vermittler und Sie entsprechend informieren. Sofern Sie keine oder lückenhafte Angaben zu Ihren persönlichen Kenntnissen und finanziellen Verhältnissen machen, kann von der UAM keine entsprechende Prüfung vorgenommen werden und das Geschäft kann nicht zustande kommen.

Sonstige Rechte und Pflichten

Mitwirkungspflicht des Kunden:

Soweit sich die in den Kundenangaben zum Wertpapiergeschäft gemachten Angaben über die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse, die Anlageziele, die Risikoneigung oder weitere Umstände, die eine Anlageempfehlung beeinflussen können oder die für die Durchführung der Finanzportfolioverwaltung von Bedeutung sind (z.B. geldwäscherechtlich bedingte Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) ändern, wird der Kunde dies der UAM mitteilen, da diese Informationen die Grundlage für die Prüfung der Geeignetheit der Anlagevorschläge für den Kunden bilden bzw. aus aufsichtsrechtlichen Gründen von UAM immer aktuell vorgehalten werden müssen. Auf Wunsch wird die UAM dem Kunden weitere Einzelheiten zu den aufgeführten Punkten mitteilen.

Informationen über den Umgang mit Interessenskonflikten (Conflicts of Interest Policy)

Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterliegen umfassenden gesetzlichen Bestimmungen.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) § 63 Abs. 2 informiert die Unisono Asset Management GmbH (UAM) ihre Kunden über die institutsinternen Vorkehrungen im Umgang mit Interessenskonflikten.

Interessenskonflikte können insbesondere aufgrund unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche, unterschiedlicher Wertpapierdienstleistungen und der Zusammenarbeit mit kooperierenden Unternehmen einschließlich der für die UAM tätigen Vermittler auftreten.

Der Gesetzgeber verpflichtet die UAM, Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen Interessenskonflikten zu treffen, die sich auf Wertpapierdienstleistungen auswirken können, um daraus ergebende Beeinträchtigungen von Kundeninteressen zu vermeiden. Der Geschäftsablauf, angebotene Vermögensanlagen und Dienstleistungen werden auf mögliche Interessenskonflikte überprüft und festgehalten.

Interessenskonflikte können sich insbesondere ergeben:

- a. In der Anlageberatung und Vermittlung aus dem eigenen Umsatzinteresse der UAM am Absatz von Finanzinstrumenten
- b. Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und/oder Vermittlern
- c. Durch Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten oder mit Kapitalanlagegesellschaften, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen oder Kooperationen
- d. Aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen
- e. Bei der Mitwirkung unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung in Aufsichts- oder Beiräten von Unternehmen, deren Wertpapiere Gegenstand unseres Geschäftes sind oder sein könnten
- f. Beim eigenen (Mitarbeiter oder Geschäftsleitung) Halten von Wertpapieren

Die UAM erwartet von ihren Mitarbeitern und Vermittlern jederzeit höchstmögliche Sorgfalt und Redlichkeit, professionelles Handeln und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses.

Dabei stellen gesetzliche Regelungen den Mindeststandard dar. Im Falle von Verstößen gegen bestehende Vorschriften, Regelungen oder Richtlinien der UAM ist mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen.

Um Ihnen und unseren anderen Kunden unsere Dienstleistung weiterhin in hoher Qualität und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stellen zu können kann es jedoch vorkommen, daß wir zwischen Ihren Interessen, den Interessen anderer Kunden und unserer unternehmerischen Tätigkeit abwägen müssen.

Die UAM verfügt über eine Compliance-Funktion, der im Besonderen die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenskonflikten obliegt. So haben wir u.a. folgende organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten getroffen:

- a. Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung von Kundeninteressen
- b. Keine Vorgabe von Vertriebszielen
- c. Auswahl unserer Kooperationspartner (Depotbanken, Kapitalverwaltungsgesellschaften usw.) nach den Kriterien günstige Kostenstruktur und bestmögliche Auftragsabwicklung.
- d. Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung, insbesondere bekennt sich die UAM zum Provisionsannahmeverbot
- e. Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Trennung von Verantwortungsbereichen
- f. Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Geschäftsleitung, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenskonflikte auftreten können
- g. Schulungen der UAM – Mitarbeiter und UAM-Vermittler sowie Mitarbeiterbesprechungen und Vertriebspartnerbesprechungen
- h. Offenlegung nicht vermeidbarer Interessenskonflikte
- i. Möglichkeit der Vor-Ort-Kontrollen der Vermittler

Auf die folgenden Punkte, aus denen Interessenkonflikte resultieren können, weist die UAM Sie im Besonderen hin:

- a. Im Rahmen unserer Vermögensverwaltung nehmen wir geringfügige Sachzuwendungen an, wenn dies durch Verbesserung der Qualität unserer Leistungen auch Vorteile für den Kunden hat und der Wert der Sachleistungen vertretbar und verhältnismäßig ist, so dass Interessenkonflikte nicht zu vermuten sind. Dies sind:
 1. Allgemein angelegte oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmte Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen
 2. Allgemein verfügbare Informationsmaterialien von Emittenten zu Neuemissionen
 3. Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung
 4. Bewirtungen in vertretbarem Umfang
- b. Die beauftragte Depotbank kann Kundenaufträge zusammenlegen und als Sammelauftrag zur Ausführung weiterleiten. Wird dieser Sammelauftrag zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt, wird die Aufteilung in die einzelnen Kundendepots zu Durchschnittswerten durchgeführt. Eine Benachteiligung der betroffenen Kunden wird dadurch unwahrscheinlich, ist aber im Einzelfall möglich.
- c. Die UAM zahlt dem Vertriebspartner/ Vermittler ein Entgelt für seine Tätigkeit. Dazu wird dem Vermittler für die von ihm vermittelten Kunden ein Teil des Vermögensverwaltungsentgeltes gezahlt. Der prozentuale Anteil der ausgezahlten Provision beträgt zw. 32% und 48% des vom Kunden bezahlten Vermögensverwaltungsentgeltes. Die UAM gewährt dem Vermittler die von der Depotbank erhobenen, jeweils einmalig anfallenden „Einstiegsgebühren“ oder einen Teil davon. Der an den Vermittler ausgezahlte prozentuale Anteil an der Einstiegsgebühr beträgt zw. 80% und 100%, im Durchschnitt 85%.
- d. Für die reine Empfehlung unserer Dienstleistung durch Dritte gewähren wir dem Tipgeber eine monetäre Zuwendung, wenn dieses gewünscht ist.
Die Zuwendung bezieht sich auf das durchschnittlich verwaltete Vermögen eines Quartals und kann je nach Vertrag zwischen 0,25% und 0,5% p.a. differieren.
Der Kunde weist die UAM hiermit ausdrücklich an, diese Zahlung an den Tipgeber vorzunehmen.

Derzeit finden erhebliche aufsichtsrechtliche Umwälzungen im Themenbereich ESG/Nachhaltigkeit statt. Der europäische aber auch der deutsche Gesetzgeber schaffen eine Vielzahl neuer Regelungen. Die Rechtsanwendung ist derzeit noch geprägt von Unklarheiten. Auf EU-Ebene wurden verbindliche Standards zur Beurteilung und Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien bislang nur in Teilbereichen verabschiedet. Vor dem Hintergrund dieser erheblichen Unsicherheiten könnte man zunächst abwarten und keine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Strategien anbieten um nicht Gefahr zu laufen, aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht pünktlich oder nicht vollumfänglich oder dergleichen umzusetzen. Wir sehen darin einen **Interessenskonflikt** da der Berater geneigt sein könnte, den Kunden hinsichtlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen zu beeinflussen.

Wir denken, daß das konsequente Umsetzen unseres Fondsauswahl-Prozesses der bessere Weg ist. Wir greifen auf die Ergebnisse etablierter Analysehäuser wie MSCI, Morningstar, ISS und FNG zurück und bevorzugen in den nachhaltigen Strategien Fonds nach Art. 8 und 9 der Offenlegungsverordnung. Sobald sich Standards dazu etabliert haben werden wir mehr und mehr Transparenz hinsichtlich der Nachhaltigkeitsauswirkungen einer Investition erfassen und berichten können.

Auf Wunsch informiert Sie die UAM über weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen, Details zu erhaltenen oder Gewährten Zuwendungen und bestehenden Interessenkonflikten.

Ausführungsgrundsätze

Anwendungsbereich

Für ein Finanzdienstleistungsinstitut ist es verpflichtend, Grundsätze zur Auftragsausführung aufzustellen, um ein bestmögliches Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Das Institut führt die Aufträge jedoch nicht selbst aus, sondern leitet die Aufträge an Dritte (Depotbank) weiter. Insofern sind die Ausführungsgrundsätze des beauftragten Dritten maßgeblich.

Das Institut selbst ist auch verpflichtet, Ausführungsgrundsätze für die erbrachten Finanzdienstleistungen aufzustellen, um eine bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu gewährleisten.

Die vorliegenden „Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ legen folgendes fest:

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung treffen wir unter Einhaltung der im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagerichtlinien Verfügungen über Finanzinstrumente, die zum verwalteten Vermögen gehören, insbesondere Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten (nachfolgend kurz „Verfügungen“ genannt).

Erhalt von Kundenaufträgen / Weiterleitung an Dritte

Generell werden bei UAM unmittelbar nach Eingang von Aufträgen diese geprüft und innerhalb von maximal zwei Bankarbeitstagen an einen Dritten zur Ausführung weitergeleitet. Dies erfolgt unter der Voraussetzung vollständiger und fehlerfreier Vertragsunterlagen.

Best Execution Verpflichtung

Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind wir verpflichtet, unsere Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse unserer Kunden zu erbringen. Dazu haben wir, wenn wir Verfügungen erteilen oder Kundenaufträge weiterleiten, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um für unsere Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Auswahl der ausführenden Einrichtungen

Um der Best Execution-Verpflichtung nachzukommen, wählen wir die ausführenden Einrichtungen so aus, dass deren Ausführungsgrundsätze die bestmögliche Auftragsausführung gewährleisten, insbesondere das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden erreicht wird. Das bestmögliche Ergebnis orientiert sich am Gesamtergebnis, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument,

sowie sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, einschließlich der Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, der Kosten für Clearing und Abwicklung sowie allen sonstigen Gebühren, ergibt. Vor der Auswahl lassen wir uns die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen aushändigen, prüfen diese und vergleichen die Konditionen. Unsere Kriterien für die Auswahl sind:

- a. Preise der Finanzinstrumente (Kauf- und Verkaufspreise)
- b. Gesamtkosten der Auftragsabwicklung
- c. Geschwindigkeit der Auftragsabwicklung
- d. Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
- e. Qualität des elektronischen Datenaustauschs im Rahmen einer Schnittstelle sowie der sonstigen Serviceleistungen, die eine effiziente und optimale Zusammenarbeit zwischen uns und der ausführenden Einrichtung im Interesse des Kunden gewährleisten

Während der laufenden Geschäftsbeziehung überwachen wir, ob die ausführenden Einrichtungen die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen. Einmal jährlich überprüfen wir die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen auf Einhaltung der o.g. Kriterien und würden bei Bedarf Änderungen an der Auswahl vornehmen.

Ausgewählte Einrichtungen

Um sicherzustellen, dass das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden erzielt wird, haben wir folgende Einrichtungen ausgewählt, an die wir Verfügungen erteilen oder Kundenaufträge weiterleiten:

1. FIL Fondsbank GmbH, Postfach 11 06 63, 60041 Frankfurt am Main
2. European Bank for Financial Services GmbH, Bahnhofstraße 20, 85609 Aschheim

UAM ist berechtigt, von ihr insoweit beauftragte Dritte jederzeit nach eigenem Ermessen auszutauschen bzw. zu ersetzen. Sie wird dies insbesondere tun, wenn der Dritte den Anforderungen von UAM zur Auswahl Dritter für die bestmögliche Orderausführung nicht (mehr) entspricht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Version 2.0 – Stand Juni 2023; Erstveröffentlichung Dezember 2022

Unternehmenskennung (LEI-Code): nicht vorhanden

Finanzprodukt: UNISONO AM Vermögensverwaltung Nachhaltig Ausgewogen

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben. Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Gleichwohl enthält das Finanzprodukt einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben.

Was sind Nachhaltigkeitsrisiken?

Als Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) werden Ereignisse oder Bedingungen aus den drei Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) bezeichnet, deren Eintreten tatsächlich oder potentiell negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition bzw. Anlage haben könnte. Diese Risiken können einzelne Unternehmen genauso wie ganze Branchen oder Regionen betreffen. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken aus den genannten Bereichen:

Umwelt: In Folge des Klimawandels können vermehrt auftretende Extremwetterereignisse ein Risiko darstellen. Eine extreme Trockenperiode in einer bestimmten Region könnte den Pegel von Flüssen so weit sinken lassen, dass der Transport von Waren auf diesen Flüssen beeinträchtigt werden könnte, was zu einer Unterbrechung in der Lieferkette führen könnte.

Soziales: Im Bereich des Sozialen können sich Risiken aus der Nichteinhaltung von arbeitsrechtlichen Standards oder des Gesundheitsschutzes ergeben.

Unternehmensführung: Risiken in diesem Bereich sind u.a. die Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit oder Korruption.

Bei Staatsanleihen beziehen sich die Risiken darauf, wie die Regierung eines Staates mit Nachhaltigkeitsrisiken umgeht, z.B. ob die Todesstrafe angewendet wird, ein hoher Korruptionsanteil besteht, wie hoch die Anstrengungen für den Klimaschutz sind usw.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich bei einer Veranlagung in den bekannten Risikokategorien wie etwa dem Bonitätsrisiko, dem Risiko des Totalverlustes und dem Kursrisiko manifestieren. Auch mittelbare Auswirkungen sind möglich, z.B. wenn Unternehmen für von ihnen verursachte Umweltschäden Strafzahlungen zu leisten haben.

ESG in der Unisono Asset Management

Als Unternehmen möchte die UAM einen Beitrag dazu leisten, bewußter mit Nachhaltigkeitsrisiken umzugehen und verfolgt dabei eigene Nachhaltigkeitsziele in ihrer Unternehmensorganisation. Die UAM möchte die ESG-Faktoren nicht nur mittelfristig innerhalb des Vermögensanlageprozesses berücksichtigen, sondern integriert diese bereits heute in ihren Arbeitsalltag. Das Nachhaltigkeitsmanagement ist bei der UAM direkt auf Geschäftsführungsebene angesiedelt. Die UAM legt Wert auf ressourcenschonende Prozesse und kümmert sich um die Gesundheit ihrer Mitarbeiter:innen.

Management von Nachhaltigkeitsrisiken

In unserer standardisierten Vermögensverwaltung investieren wir für unsere Anleger ausschließlich in Investmentfonds und haben insofern keinen Einfluss auf die Auswahl der Einzeltitel in den Fonds. Deshalb streben wir danach, bei der Fondsauswahl Mindeststandards einzuhalten. Für die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versuchen wir, bei der Fondsauswahl Investmentfonds mit einem erhöhten Risikopotenzial zu identifizieren und die Anlage in einen solchen Investmentfonds möglichst auszuschließen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien sehen wir uns in der Lage, Investitionsentscheidungen auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten. Hierzu greifen wir in der Regel auf im Markt anerkannte Bewertungsmethoden zurück.

Die Identifikation geeigneter Anlagen kann zum einen darin bestehen, dass wir in Investmentfonds investieren, deren Anlagepolitik bereits mit einem geeigneten und anerkannten Nachhaltigkeitsfilter zur Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken ausgestattet ist. Oder aber wir greifen bei der Auswahl in der Vermögensverwaltung auf anerkannte Rating-Agenturen zurück.

Handelt es sich bei dem potentiellen Zielinvestment nicht um einen Artikel 8 oder 9-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung, benötigt er eine Mindestnachhaltigkeitsbewertung von MSCI ESG von BBB.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Im Rahmen dieser Vermögensverwaltung können Investitionen Regionen betreffen, die möglicherweise eine relativ geringe staatliche oder behördliche Aufsicht oder eine geringe Transparenz oder Offenlegung von Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Unter der Voraussetzung, dass es uns gelingt, Investmentfonds mit erhöhtem Risikopotential zu identifizieren und von einer Anlage auszuschließen, dürften sich die verbleibenden Nachhaltigkeitsrestrisiken nur in einem geringen Umfang nachteilig auf die Rendite auswirken und nicht signifikant vom allgemeinen Marktrisiko abweichen. Nachhaltigkeitsrisiken, die für uns in dem oben beschriebenen Identifizierungsprozess nicht erkennbar sind, können sich erheblich stärker auf die Rendite auswirken.

Informationen gemäß Artikel 7 SFDR zur Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts.

Es erfolgt aktuell keine Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen für nicht nachhaltige Finanzprodukte.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 70 %

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Unisono AM berücksichtigt bei der Auswahl der Investmentfonds Nachhaltigkeitskriterien. Dabei sollen bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 25 % des Wertes der Vermögensverwaltung ausmachen. Entsprechend werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Sofern für den Fonds Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomie Verordnung veröffentlicht sind (bspw. über das European ESG Template), nutzt UNISONO AM diese Werte. Ist dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, es fehlt aber an konkreten Daten zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, erfolgt eine regelbasierte Überprüfung der Nachhaltigkeit. Der Prozess erfordert eine Dokumentation darüber, welche Bewertungen anderer Analysehäuser zu dem Fonds hinsichtlich seiner Ausrichtung auf ökologische oder soziale Merkmale vorliegen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Sinne dieser Vermögensverwaltung gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die eine ökologische oder soziale Verbesserung der aktuellen Situation anstrebt und dabei wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAI's) im Sinne der SFDR vermeidet. Sofern Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung veröffentlicht sind (bspw. über das European ESG Template), nutzt Unisono AM diese Werte. Ist ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, es fehlt aber an konkreten Daten zu Art. 2 Nr. 17, prüft Unisono AM die Nachhaltigkeit anhand der von MSCI ESG Research LLC veröffentlichten Daten zum ITR (Impied Temperature Rise) des jeweiligen Fonds und wird den Anteil des Vermögens ausweisen, welcher eine ITR kleiner oder gleich 2° Celsius aufweist. (Pariser Abkommen, Art. 2 Abs. 1 lit a). Als Zielzeitraum wurde dafür das Jahr 2100 festgelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Abgesehen von einem geringen Prozentsatz Liquidität, die aus taktischen Gründen in der Vermögensverwaltung gehalten werden kann strebt UNISONO AM für diese Vermögensverwaltung an, nur in Anteile solcher Fonds zu investieren, die durch entsprechende Offenlegungsverpflichtungen Daten zu Umwelt- und Sozialzielen und der Berücksichtigung der PAI bereitstellen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Vermögensverwaltung investiert gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 25 % nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblich beeinträchtigen (sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“).

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Kriterien erfüllt:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Berücksichtigung bei Fonds über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.	Unisono AM prüft, ob für den Fonds Werte über das EET (European ESG Template) bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet Unisono AM die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet Unisono AM die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating \geq BBB ist.

Weitere Informationen zu den genutzten Methode des Datenanbieter MSCI finden Sie hier:

- <https://www.msci.com/documents/1296102/21901542/ESG-Ratings-Methodology-Exec-Summary.pdf>
- https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG_Controversies_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0
- <https://www.msci.com/documents/1296102/20848268/MSCI-SDG-Net-Alignment.pdf/3dd59d08-3de3-e7e0-7f94-f47b5b93a9ed>

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Zusätzlich zur nachhaltigen Investition berücksichtigt die Portfolioverwaltung im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Abfrage aus dem European ESG Template (EET).

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?**

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch definierte Ausschlusskriterien:

Es werden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben, die

- (9) nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (10) das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Die Vermögensverwaltung darf durch explizite Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact* und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact* halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact* der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact* und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen* werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
(OECD) für multinationale Unternehmen		
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen* verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Durch das Ausschlusskriterium Nr. (10) wird sichergestellt, dass nur in Anleihen von Staaten investiert wird, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben und damit Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) wird nicht in Staatsanleihen investiert, die auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.

Hinsichtlich der Ausschlusskriterien gilt:

- Liegt für Fonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, gelten die PAI für UNISONO AM als adäquat berücksichtigt.
- Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, nutzt UNISONO AM das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating \geq BBB ist.
- Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, noch über eine MSCI ESG Bewertung verfügt sieht Unisono AM die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung von PAIs vom Fonds selbst veröffentlicht wurde. Dabei erfolgt keine Klassifizierung von konkreten PAI nach einer Wertigkeit.

**Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Ziel der Strategien ist die Erwirtschaftung eines langfristigen, stabilen Wertzuwachses in €.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

UNISONO AM wird bei dieser Vermögensverwaltung (Nachhaltig Ausgewogen) mindestens 25% in nachhaltige Vermögenswerte nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung investieren und wird die definierten Ausschlusskriterien einhalten. Verstöße sind offenzulegen und zu begründen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für Fonds wird die gute Unternehmensführung im Rahmen der Klassifizierung nach Artikel 8 bzw. 9 Offenlegungsverordnung oder anhand des ESG-Fonds-Ratings des Anbieters MSCI ESG Research LLC mitberücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings/esg-ratings-key-issue-framework>

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

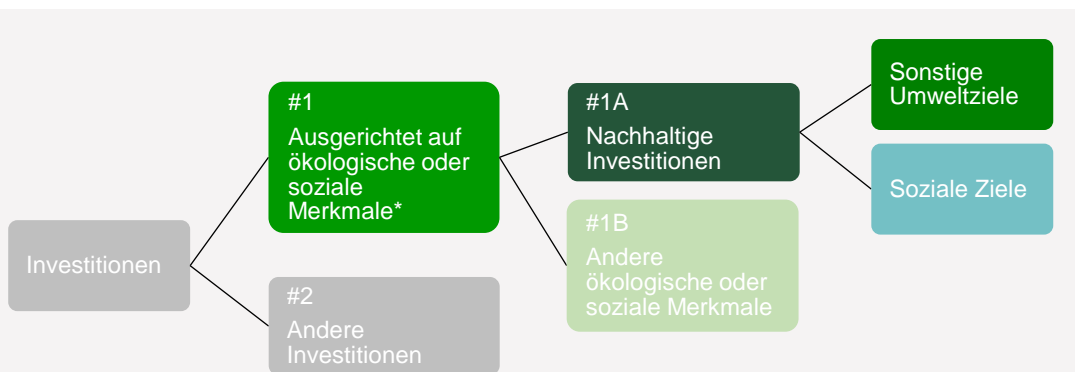
**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?****UNISONO AM Nachhaltigkeit Ausgewogen:**

Die vorgenannte Vermögensverwaltung investiert in Finanzprodukte, die auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet sind. Mindestens 25% des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Finanzprodukte, die eine Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (#1 a) aufweisen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Ein direkter Einsatz von Derivaten ist in dieser Vermögensverwaltung nicht gestattet. Im Einzelfall können in der Vermögensverwaltung eingesetzte Fonds gemäß ihren Regularien den Fondsmanager berechtigen, zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfoliosteuerung und/oder zur Erzielung von Zusatzerträgen innerhalb des Sondervermögens Derivate einzusetzen. Eine Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfolgt nicht über den möglichen indirekten Einsatz von Derivaten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Vermögensverwaltung berücksichtigt ökologische und/oder soziale Merkmale. Es ist jedoch nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Umweltziele beitragen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt 0 Prozent. Eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen nach der EU-Taxonomie ist derzeit aufgrund der mangelnden bzw. unvollständigen Datenverfügbarkeit sowie der fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene nicht möglich.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?**

Ja:

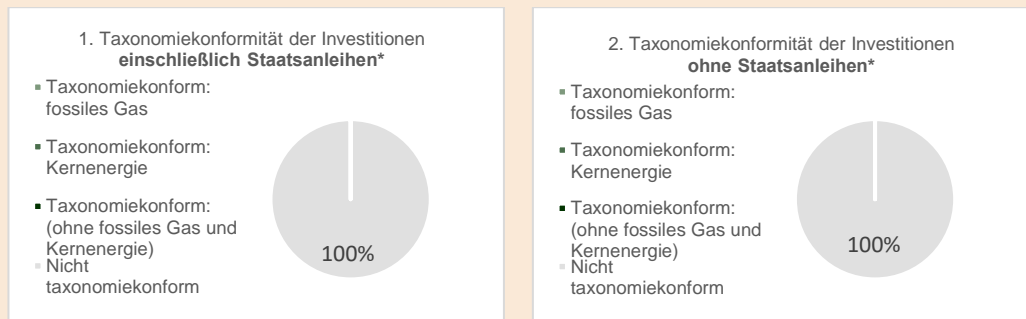
in fossiles Gas in Kernenergie

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Die Vermögensverwaltung strebt an, einen Mindestanteil von 25% in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und/ oder einem sozialen Ziel zu investieren.

Ein einzelner Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel wird nicht definiert.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels (“Klimaschutz”) beitragen und kein Ziel in der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Vermögensverwaltung strebt an, einen Mindestanteil von 70% in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und/ oder einem sozialen Ziel zu investieren.

Ein einzelner Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel wird nicht definiert.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Vermögensverwaltung darf in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Zu den „anderen Investitionen“ zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Vermögensgegenstände investiert werden, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist. In die „anderen Investitionen“ kann zur Beimischung investiert werden.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird für „#2 Andere Investitionen“ nicht garantiert.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter „Nachhaltungsbezogene Offenlegung“.

Weitere Informationen zu den genutzten Methoden des Datenanbieter MSCI finden Sie hier:

<https://www.msci.com/esg-and-climate-methodologies>

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Version 2.0 – Stand Juni 2023; Erstveröffentlichung Dezember 2022

Unternehmenskennung (LEI-Code): nicht vorhanden

Finanzprodukt: UNISONO AM Vermögensverwaltung Nachhaltig Aktiv

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben. Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Gleichwohl enthält das Finanzprodukt einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben.

Was sind Nachhaltigkeitsrisiken?

Als Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) werden Ereignisse oder Bedingungen aus den drei Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) bezeichnet, deren Eintreten tatsächlich oder potentiell negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition bzw. Anlage haben könnte. Diese Risiken können einzelne Unternehmen genauso wie ganze Branchen oder Regionen betreffen. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken aus den genannten Bereichen:

Umwelt: In Folge des Klimawandels können vermehrt auftretende Extremwetterereignisse ein Risiko darstellen. Eine extreme Trockenperiode in einer bestimmten Region könnte den Pegel von Flüssen so weit sinken lassen, dass der Transport von Waren auf diesen Flüssen beeinträchtigt werden könnte, was zu einer Unterbrechung in der Lieferkette führen könnte.

Soziales: Im Bereich des Sozialen können sich Risiken aus der Nichteinhaltung von arbeitsrechtlichen Standards oder des Gesundheitsschutzes ergeben.

Unternehmensführung: Risiken in diesem Bereich sind u.a. die Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit oder Korruption.

Bei Staatsanleihen beziehen sich die Risiken darauf, wie die Regierung eines Staates mit Nachhaltigkeitsrisiken umgeht, z.B. ob die Todesstrafe angewendet wird, ein hoher Korruptionsanteil besteht, wie hoch die Anstrengungen für den Klimaschutz sind usw.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich bei einer Veranlagung in den bekannten Risikokategorien wie etwa dem Bonitätsrisiko, dem Risiko des Totalverlustes und dem Kursrisiko manifestieren. Auch mittelbare Auswirkungen sind möglich, z.B. wenn Unternehmen für von ihnen verursachte Umweltschäden Strafzahlungen zu leisten haben.

ESG in der Unisono Asset Management

Als Unternehmen möchte die UAM einen Beitrag dazu leisten, bewußter mit Nachhaltigkeitsrisiken umzugehen und verfolgt dabei eigene Nachhaltigkeitsziele in ihrer Unternehmensorganisation. Die UAM möchte die ESG-Faktoren nicht nur mittelfristig innerhalb des Vermögensanlageprozesses berücksichtigen, sondern integriert diese bereits heute in ihren Arbeitsalltag. Das Nachhaltigkeitsmanagement ist bei der UAM direkt auf Geschäftsführungsebene angesiedelt. Die UAM legt Wert auf ressourcenschonende Prozesse und kümmert sich um die Gesundheit ihrer Mitarbeiter:innen.

Management von Nachhaltigkeitsrisiken

In unserer standardisierten Vermögensverwaltung investieren wir für unsere Anleger ausschließlich in Investmentfonds und haben insofern keinen Einfluss auf die Auswahl der Einzeltitel in den Fonds. Deshalb streben wir danach, bei der Fondsauswahl Mindeststandards einzuhalten. Für die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versuchen wir, bei der Fondsauswahl Investmentfonds mit einem erhöhten Risikopotenzial zu identifizieren und die Anlage in einen solchen Investmentfonds möglichst auszuschließen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien sehen wir uns in der Lage, Investitionsentscheidungen auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten. Hierzu greifen wir in der Regel auf im Markt anerkannte Bewertungsmethoden zurück.

Die Identifikation geeigneter Anlagen kann zum einen darin bestehen, dass wir in Investmentfonds investieren, deren Anlagepolitik bereits mit einem geeigneten und anerkannten Nachhaltigkeits-Filter zur Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken ausgestattet ist. Oder aber wir greifen bei der Auswahl in der Vermögensverwaltung auf anerkannte Rating-Agenturen zurück.

Handelt es sich bei dem potentiellen Zielinvestment nicht um einen Artikel 8 oder 9-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung, benötigt er eine Mindestnachhaltigkeitsbewertung von MSCI ESG von BBB.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Im Rahmen dieser Vermögensverwaltung können Investitionen Regionen betreffen, die möglicherweise eine relativ geringe staatliche oder behördliche Aufsicht oder eine geringe Transparenz oder Offenlegung von Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Unter der Voraussetzung, dass es uns gelingt, Investmentfonds mit erhöhtem Risikopotential zu identifizieren und von einer Anlage auszuschließen, dürften sich die verbleibenden Nachhaltigkeitsrestrisiken nur in einem geringen Umfang nachteilig auf die Rendite auswirken und nicht signifikant vom allgemeinen Marktrisiko abweichen. Nachhaltigkeitsrisiken, die für uns in dem oben beschriebenen Identifizierungsprozess nicht erkennbar sind, können sich erheblich stärker auf die Rendite auswirken.

Informationen gemäß Artikel 7 SFDR zur Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts.

Es erfolgt aktuell keine Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen für nicht nachhaltige Finanzprodukte.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 70 %
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Unisono AM berücksichtigt bei der Auswahl der Investmentfonds Nachhaltigkeitskriterien. Dabei sollen bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 25 % des Wertes der Vermögensverwaltung ausmachen. Entsprechend werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Sofern für den Fonds Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung und/oder der Taxonomie Verordnung veröffentlicht sind (bspw. über das European ESG Template), nutzt UNISONO AM diese Werte. Ist dabei ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, es fehlt aber an konkreten Daten zu Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung, erfolgt eine regelbasierte Überprüfung der Nachhaltigkeit. Der Prozess erfordert eine Dokumentation darüber, welche Bewertungen anderer Analysehäuser zu dem Fonds hinsichtlich seiner Ausrichtung auf ökologische oder soziale Merkmale vorliegen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Sinne dieser Vermögensverwaltung gilt eine Investition dann als nachhaltige Investition, wenn sie auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet ist, die eine ökologische oder soziale Verbesserung der aktuellen Situation anstrebt und dabei wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAI's) im Sinne der SFDR vermeidet. Sofern Werte bzgl. der Nachhaltigkeit zur Offenlegungsverordnung veröffentlicht sind (bspw. über das European ESG Template), nutzt Unisono AM diese Werte. Ist ein Fonds zwar als Artikel 8 oder 9 klassifiziert, es fehlt aber an konkreten Daten zu Art. 2 Nr. 17, prüft Unisono AM die Nachhaltigkeit anhand der von MSCI ESG Research LLC veröffentlichten Daten zum ITR (Impied Temperature Rise) des jeweiligen Fonds und wird den Anteil des Vermögens ausweisen, welcher eine ITR kleiner oder gleich 2° Celsius aufweist. (Pariser Abkommen, Art. 2 Abs. 1 lit a). Als Zielzeitraum wurde dafür das Jahr 2100 festgelegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Abgesehen von einem geringen Prozentsatz Liquidität, die aus taktischen Gründen in der Vermögensverwaltung gehalten werden kann strebt UNISONO AM für diese Vermögensverwaltung an, nur in Anteile solcher Fonds zu investieren, die durch entsprechende Offenlegungsverpflichtungen Daten zu Umwelt- und Sozialzielen und der Berücksichtigung der PAI bereitstellen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Vermögensverwaltung investiert gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 25 % nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder einer solchen zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen erheblich beeinträchtigen (sog. „do no significant harm principle“, kurz: „DNSH“).

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Kriterien erfüllt:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Berücksichtigung bei Fonds über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.	Unisono AM prüft, ob für den Fonds Werte über das EET (European ESG Template) bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet Unisono AM die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet Unisono AM die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating \geq BBB ist.

Weitere Informationen zu den genutzten Methode des Datenanbieter MSCI finden Sie hier:

- <https://www.msci.com/documents/1296102/21901542/ESG-Ratings-Methodology-Exec-Summary.pdf>
- https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG_Controversies_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0
- <https://www.msci.com/documents/1296102/20848268/MSCI-SDG-Net-Alignment.pdf/3dd59d08-3de3-e7e0-7f94-f47b5b93a9ed>

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Zusätzlich zur nachhaltigen Investition berücksichtigt die Portfolioverwaltung im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Abfrage aus dem European ESG Template (EET).

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?**

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch definierte Ausschlusskriterien:

Es werden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben, die

- (9) nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (10) das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Die Vermögensverwaltung darf durch explizite Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact* und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact* halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact* der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact* und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen* werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
(OECD) für multinationale Unternehmen		
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen* verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Durch das Ausschlusskriterium Nr. (10) wird sichergestellt, dass nur in Anleihen von Staaten investiert wird, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben und damit Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) wird nicht in Staatsanleihen investiert, die auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.

Hinsichtlich der Ausschlusskriterien gilt:

- Liegt für Fonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, gelten die PAI für UNISONO AM als adäquat berücksichtigt.
- Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, nutzt UNISONO AM das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI werden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating \geq BBB ist.
- Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, noch über eine MSCI ESG Bewertung verfügt sieht Unisono AM die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern die Berücksichtigung von PAIs vom Fonds selbst veröffentlicht wurde. Dabei erfolgt keine Klassifizierung von konkreten PAI nach einer Wertigkeit.

**Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Ziel der Strategien ist die Erwirtschaftung eines langfristigen, stabilen Wertzuwachses in €.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

UNISONO AM wird bei dieser Vermögensverwaltung (Nachhaltig Aktiv) mindestens 25% in nachhaltige Vermögenswerte nach Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung investieren und wird die definierten Ausschlusskriterien einhalten. Verstöße sind offenzulegen und zu begründen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für Fonds wird die gute Unternehmensführung im Rahmen der Klassifizierung nach Artikel 8 bzw. 9 Offenlegungsverordnung oder anhand des ESG-Fonds-Ratings des Anbieters MSCI ESG Research LLC mitberücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings/esg-ratings-key-issue-framework>

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

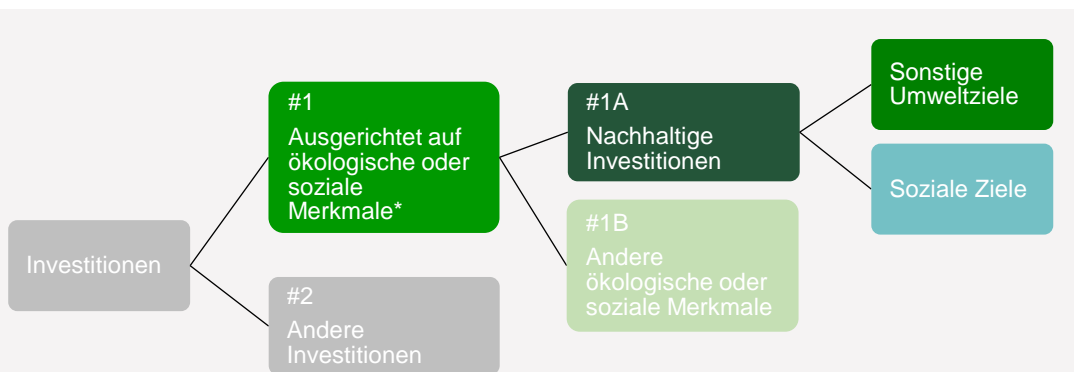
**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?****UNISONO AM Nachhaltigkeit Aktiv:**

Die vorgenannte Vermögensverwaltung investiert in Finanzprodukte, die auf ökologische oder soziale Merkmale (#1) ausgerichtet sind. Mindestens 25% des Volumens der Vermögensverwaltung sind nachhaltige Finanzprodukte, die eine Klassifizierung gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung (#1 a) aufweisen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Ein direkter Einsatz von Derivaten ist in dieser Vermögensverwaltung nicht gestattet. Im Einzelfall können in der Vermögensverwaltung eingesetzte Fonds gemäß ihren Regularien den Fondsmanager berechtigen, zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfoliosteuerung und/oder zur Erzielung von Zusatzerträgen innerhalb des Sondervermögens Derivate einzusetzen. Eine Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfolgt nicht über den möglichen indirekten Einsatz von Derivaten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Vermögensverwaltung berücksichtigt ökologische und/oder soziale Merkmale. Es ist jedoch nicht das primäre Anlageziel, in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die zur Erreichung eines der in der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Umweltziele beitragen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt 0 Prozent. Eine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen nach der EU-Taxonomie ist derzeit aufgrund der mangelnden bzw. unvollständigen Datenverfügbarkeit sowie der fehlenden Berichterstattung auf Unternehmensebene nicht möglich.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?**

Ja:

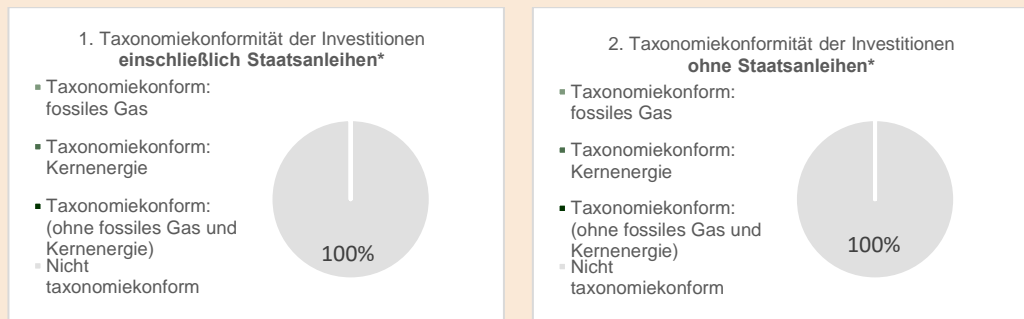
in fossiles Gas in Kernenergie

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Vermögensverwaltung strebt an, einen Mindestanteil von 25% in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und/ oder einem sozialen Ziel zu investieren.

Ein einzelner Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel wird nicht definiert.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels (“Klimaschutz”) beitragen und kein Ziel in der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Vermögensverwaltung strebt an, einen Mindestanteil von 70% in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel und/ oder einem sozialen Ziel zu investieren.

Ein einzelner Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel wird nicht definiert.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Vermögensverwaltung darf in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Zu den „anderen Investitionen“ zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Vermögensgegenstände investiert werden, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist. In die „anderen Investitionen“ kann zur Beimischung investiert werden.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird für „#2 Andere Investitionen“ nicht garantiert.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter „Nachhaltungsbezogene Offenlegung“.

Weitere Informationen zu den genutzten Methoden des Datenanbieter MSCI finden Sie hier:

<https://www.msci.com/esg-and-climate-methodologies>

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Version 2.0 – Stand Juni 2023; Erstveröffentlichung Dezember 2022

Unternehmenskennung (LEI-Code): nicht vorhanden

Finanzprodukt: UNISONO AM Fondsvermögensverwaltung Defensiv

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben. Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben.

Was sind Nachhaltigkeitsrisiken?

Als Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) werden Ereignisse oder Bedingungen aus den drei Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) bezeichnet, deren Eintreten tatsächlich oder potentiell negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition bzw. Anlage haben könnte. Diese Risiken können einzelne Unternehmen genauso wie ganze Branchen oder Regionen betreffen. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken aus den genannten Bereichen.

ESG in der Unisono Asset Management

Als Unternehmen möchte die UAM einen Beitrag dazu leisten, bewußter mit Nachhaltigkeitsrisiken umzugehen und verfolgt dabei eigene Nachhaltigkeitsziele in ihrer Unternehmensorganisation. Die UAM möchte die ESG-Faktoren nicht nur mittelfristig innerhalb des Vermögenanlageprozesses berücksichtigen, sondern integriert diese bereits heute in ihren Arbeitsalltag. Das Nachhaltigkeitsmanagement ist bei der UAM direkt auf Geschäftsführungsebene angesiedelt. Die UAM legt Wert auf ressourcenschonende Prozesse und kümmert sich um die Gesundheit ihrer Mitarbeiter:innen.

Management von Nachhaltigkeitsrisiken

In unserer standardisierten Vermögensverwaltung investieren wir für unsere Anleger ausschließlich in Investmentfonds und haben insofern keinen Einfluss auf die Auswahl der Einzeltitel in den Fonds. Deshalb streben wir danach, bei der Fondsauswahl Mindeststandards einzuhalten. Für die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versuchen wir, bei der Fondsauswahl Investmentfonds mit einem erhöhten Risikopotenzial zu identifizieren und die Anlage in einen solchen Investmentfonds möglichst auszuschließen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien sehen wir uns in der Lage, Investitionsentscheidungen auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten. Hierzu greifen wir in der Regel auf im Markt anerkannte Bewertungsmethoden zurück.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Im Rahmen dieser Vermögensverwaltung können Investitionen Regionen betreffen, die möglicherweise eine relativ geringe staatliche oder behördliche Aufsicht oder eine geringe Transparenz oder Offenlegung von Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Unter der Voraussetzung, dass es uns gelingt, Investmentfonds mit erhöhtem Risikopotential zu identifizieren und von einer Anlage auszuschließen, dürften sich die verbleibenden Nachhaltigkeitsrestrisiken nur in einem geringen Umfang nachteilig auf die Rendite auswirken und nicht signifikant vom allgemeinen Marktrisiko abweichen. Nachhaltigkeitsrisiken, die für uns nicht erkennbar sind, können sich erheblich stärker auf die Rendite auswirken.

Informationen gemäß Artikel 7 SFDR zur Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts.

Es erfolgt aktuell keine Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen für nicht nachhaltige Finanzprodukte.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 70 %

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Unisono AM investiert im Rahmen dieser Strategie bevorzugt in Investmentfonds mit einer nachhaltigkeitsbezogenen Fondsbewertung von MSCI ESG Research LLC. Dabei sollen die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 0 % des Wertes der Vermögensverwaltung ausmachen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Vermögensverwaltung achtet bei der Fondsauswahl darauf, daß möglichst 30% der Fonds eine Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung nach Artikel 8 oder 9 oder eine nachhaltigkeitsbezogene Bewertung durch MSCI ESG Research von B haben.

Die Vermögensverwaltung verwendet keine nachhaltigkeitsbezogene Benchmark.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Rahmen dieser Vermögensverwaltung werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Im Rahmen dieser Vermögensverwaltung werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Im Rahmen dieser Vermögensverwaltung werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?**

Im Rahmen dieser Vermögensverwaltung werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bemerkung: Die Vermögensverwaltung strebt keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, welche Ausschlusskriterien gemäß der delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildern sollen.

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben, die

- (9) nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (10) das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Insoweit die ausgewählten Investmentfonds nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind oder ein MSCI ESG Rating von BBB oder besser aufweisen, gelten die o.g. nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen als berücksichtigt. Die Vermögensverwaltung sagt jedoch keinen bestimmten Mindestanteil an Investitionen zu, die diese Ausschlüsse berücksichtigen.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Strategien ist die Erwirtschaftung eines langfristigen, stabilen Wertzuwachses in €.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

UNISONO AM achtet bei der Fondsauswahl darauf, daß möglichst 30% der Fonds eine Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung nach Artikel 8 oder 9 oder eine nachhaltigkeitsbezogene Bewertung durch MSCI ESG Research von B haben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für Fonds wird die gute Unternehmensführung im Rahmen der Klassifizierung nach Artikel 8 bzw. 9 Offenlegungsverordnung oder anhand des ESG-Fonds-Ratings des Anbieters MSCI ESG Research LLC mitberücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings/esg-ratings-key-issue-framework>

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

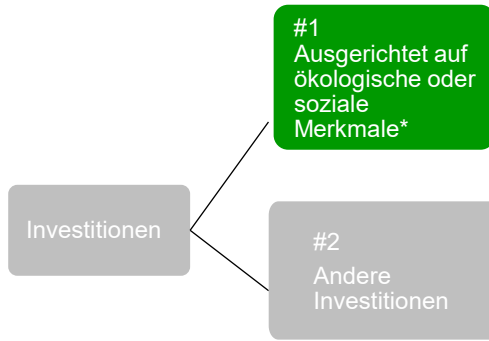
UNISONO AM Defensiv

Für die Allokation der Vermögensverwaltung wird auf die nachfolgende Darstellung verwiesen

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Ein direkter Einsatz von Derivaten ist in dieser Vermögensverwaltung nicht gestattet. Im Einzelfall können in der Vermögensverwaltung eingesetzte Fonds gemäß ihren Regularien den Fondsmanager berechtigen, zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfoliosteuerung und/oder zur Erzielung von Zusatzerträgen innerhalb des Sondervermögens Derivate einzusetzen. Eine Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfolgt nicht über den möglichen indirekten Einsatz von Derivaten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja:

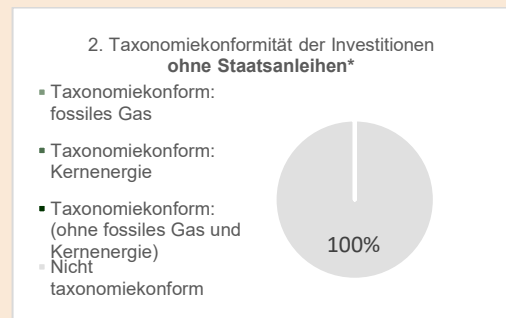
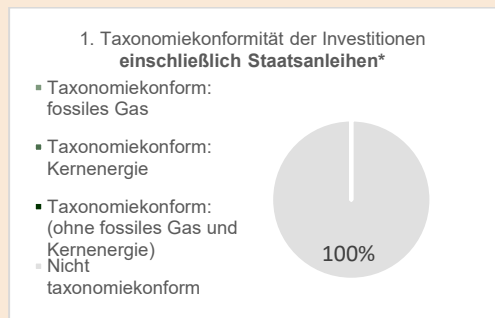
in fossiles Gas in Kernenergie

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

In dieser Vermögensverwaltung wird kein Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel vereinbart.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

In dieser Vermögensverwaltung wird kein Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel vereinbart.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Vermögensverwaltung darf in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Zu den „anderen Investitionen“ zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Vermögensgegenstände investiert werden, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist.

Darüber hinaus wird bei der Fondsauswahl eine MSCI ESG Bewertung und auch eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der OffenlegungsVO beachtet.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird für „#2 Andere Investitionen“ nicht garantiert.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter www.unisono-am.de

Weitere Informationen zu den genutzten Methoden des Datenanbieter MSCI finden Sie hier:

<https://www.msci.com/esg-and-climate-methodologies>

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Version 2.0 – Stand Juni 2023; Erstveröffentlichung Dezember 2022

Unternehmenskennung (LEI-Code): nicht vorhanden

Finanzprodukt: UNISONO AM Fondsvermögensverwaltung Ertrag

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben. Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben.

Was sind Nachhaltigkeitsrisiken?

Als Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken) werden Ereignisse oder Bedingungen aus den drei Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) bezeichnet, deren Eintreten tatsächlich oder potentiell negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition bzw. Anlage haben könnte. Diese Risiken können einzelne Unternehmen genauso wie ganze Branchen oder Regionen betreffen. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken aus den genannten Bereichen.

ESG in der Unisono Asset Management

Als Unternehmen möchte die UAM einen Beitrag dazu leisten, bewußter mit Nachhaltigkeitsrisiken umzugehen und verfolgt dabei eigene Nachhaltigkeitsziele in ihrer Unternehmensorganisation. Die UAM möchte die ESG-Faktoren nicht nur mittelfristig innerhalb des Vermögenanlageprozesses berücksichtigen, sondern integriert diese bereits heute in ihren Arbeitsalltag. Das Nachhaltigkeitsmanagement ist bei der UAM direkt auf Geschäftsführungsebene angesiedelt. Die UAM legt Wert auf ressourcenschonende Prozesse und kümmert sich um die Gesundheit ihrer Mitarbeiter:innen.

Management von Nachhaltigkeitsrisiken

In unserer standardisierten Vermögensverwaltung investieren wir für unsere Anleger ausschließlich in Investmentfonds und haben insofern keinen Einfluss auf die Auswahl der Einzeltitel in den Fonds. Deshalb streben wir danach, bei der Fondsauswahl Mindeststandards einzuhalten. Für die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versuchen wir, bei der Fondsauswahl Investmentfonds mit einem erhöhten Risikopotenzial zu identifizieren und die Anlage in einen solchen Investmentfonds möglichst auszuschließen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien sehen wir uns in der Lage, Investitionsentscheidungen auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten. Hierzu greifen wir in der Regel auf im Markt anerkannte Bewertungsmethoden zurück.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Im Rahmen dieser Vermögensverwaltung können Investitionen Regionen betreffen, die möglicherweise eine relativ geringe staatliche oder behördliche Aufsicht oder eine geringe Transparenz oder Offenlegung von Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Unter der Voraussetzung, dass es uns gelingt, Investmentfonds mit erhöhtem Risikopotential zu identifizieren und von einer Anlage auszuschließen, dürften sich die verbleibenden Nachhaltigkeitsrestrisiken nur in einem geringen Umfang nachteilig auf die Rendite auswirken und nicht signifikant vom allgemeinen Marktrisiko abweichen. Nachhaltigkeitsrisiken, die für uns nicht erkennbar sind, können sich erheblich stärker auf die Rendite auswirken.

Informationen gemäß Artikel 7 SFDR zur Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts.

Es erfolgt aktuell keine Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen für nicht nachhaltige Finanzprodukte.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen von 70 %

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Unisono AM investiert im Rahmen dieser Strategie bevorzugt in Investmentfonds mit einer nachhaltigkeitsbezogenen Fondsbewertung von MSCI ESG Research LLC. Dabei sollen die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 0 % des Wertes der Vermögensverwaltung ausmachen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Vermögensverwaltung achtet bei der Fondsauswahl darauf, daß möglichst 30% der Fonds eine Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung nach Artikel 8 oder 9 oder eine nachhaltigkeitsbezogene Bewertung durch MSCI ESG Research von B haben.

Die Vermögensverwaltung verwendet keine nachhaltigkeitsbezogene Benchmark.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Im Rahmen dieser Vermögensverwaltung werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Im Rahmen dieser Vermögensverwaltung werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Im Rahmen dieser Vermögensverwaltung werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?**

Im Rahmen dieser Vermögensverwaltung werden keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bemerkung: Die Vermögensverwaltung strebt keine nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, welche Ausschlusskriterien gemäß der delegierten Verordnung zur Offenlegungsverordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildern sollen.

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben, die

- (9) nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (10) das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Insoweit die ausgewählten Investmentfonds nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind oder ein MSCI ESG Rating von BBB oder besser aufweisen, gelten die o.g. nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen als berücksichtigt. Die Vermögensverwaltung sagt jedoch keinen bestimmten Mindestanteil an Investitionen zu, die diese Ausschlüsse berücksichtigen.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Strategien ist die Erwirtschaftung eines langfristigen, stabilen Wertzuwachses in €.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

UNISONO AM achtet bei der Fondsauswahl darauf, daß möglichst 30% der Fonds eine Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung nach Artikel 8 oder 9 oder eine nachhaltigkeitsbezogene Bewertung durch MSCI ESG Research von B haben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für Fonds wird die gute Unternehmensführung im Rahmen der Klassifizierung nach Artikel 8 bzw. 9 Offenlegungsverordnung oder anhand des ESG-Fonds-Ratings des Anbieters MSCI ESG Research LLC mitberücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings/esg-ratings-key-issue-framework>

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

UNISONO AM Ertrag

Für die Allokation der Vermögensverwaltung wird auf die nachfolgende Darstellung verwiesen

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Ein direkter Einsatz von Derivaten ist in dieser Vermögensverwaltung nicht gestattet. Im Einzelfall können in der Vermögensverwaltung eingesetzte Fonds gemäß ihren Regularien den Fondsmanager berechtigen, zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfoliosteuerung und/oder zur Erzielung von Zusatzerträgen innerhalb des Sondervermögens Derivate einzusetzen. Eine Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfolgt nicht über den möglichen indirekten Einsatz von Derivaten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja:

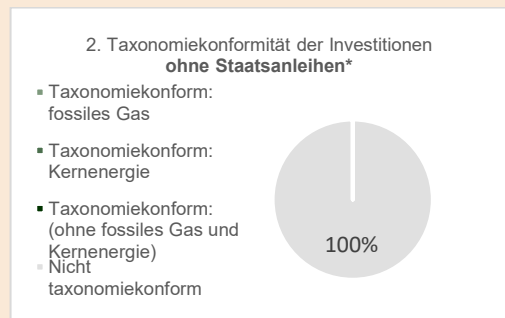
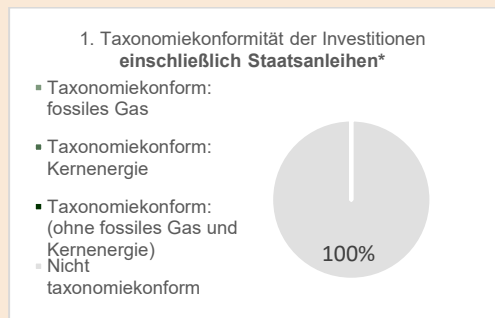
in fossiles Gas in Kernenergie

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

In dieser Vermögensverwaltung wird kein Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel vereinbart.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

In dieser Vermögensverwaltung wird kein Mindestwert für nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel vereinbart.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Vermögensverwaltung darf in „#2 Andere Investitionen“ investieren. Zu den „anderen Investitionen“ zählen Absicherungsinstrumente, Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Vermögensgegenstände investiert werden, für die keine ESG-Daten vorhanden sind und somit eine Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht möglich ist.

Darüber hinaus wird bei der Fondsauswahl eine MSCI ESG Bewertung und auch eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der OffenlegungsVO beachtet.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird für „#2 Andere Investitionen“ nicht garantiert.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter www.unisono-am.de

Weitere Informationen zu den genutzten Methoden des Datenanbieter MSCI finden Sie hier:

<https://www.msci.com/esg-and-climate-methodologies>

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings>